

Verkündet am 3. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Rudolf G. in M.,
H.-W.-Straße 3,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Kammersänger Benno K. in M., Ha-
straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Januar 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode,
Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 22. März 1960 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 28. September 1954 gegen 11.15 Uhr mit seinem Personenkraftwagen (Mercedes) von M [REDACTED] kommend über die Bundesstraße [REDACTED] (R [REDACTED] Straße) in östlicher Richtung. In der Nähe der von rechts einmündenden S [REDACTED] Straße bremste er seinen Wagen, der eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st hatte ab, weil vor ihm ein Traktor mit Anhänger fuhr. Dabei geriet das Fahrzeug auf der regennassen Fahrbahn ins Schleudern und rutschte über die linke Fahrbahnhälfte der 7 m breiten Straße auf den Feldweg zu, der gegenüber der S [REDACTED] Straße in die Bundesstraße einmündet. Gleichzeitig kam der Kläger mit seinem Personenkraftwagen (Opel Rekord) auf der Bundesstraße [REDACTED] mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 bis 65 km/st aus der entgegengesetzten Richtung. Beide Fahrzeuge stießen an ihren rechten vorderen Seiten zusammen und wurden schwer beschädigt. Der Kläger wurde bei dem Zusammenstoß erheblich verletzt.

Er macht für seinen Schaden den Beklagten verantwortlich und hat vorgetragen: Der Beklagte habe den vor ihm fahrenden Traktor mit zu hoher Geschwindigkeit überholen wollen und habe zu spät und zu stark gebremst. Ihm, dem Kläger, sei es unmöglich gewesen, den Unfall abzuwenden.

Der Kläger hat von dem Beklagten 103.764,71 DM Schadensersatz (Heilungskosten, Sachschaden, Verdienstausfall) und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiterhin erwachsenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Das Schleudern seines Wagens sei darauf zurückzuführen, daß sich auf der Straße ein nicht erkennbarer

Schmierfilm befunden habe. Den Kläger treffe ein Verschulden, weil er zu schnell gefahren sei. Durch rechtzeitiges Anhalten oder Ausweichen habe der Kläger den Zusammenstoß vermeiden können. Aus den Morphinampullen, die der Kläger bei sich gehabt habe, müsse geschlossen werden, daß er Betäubungsmittel gebrauche und am Unfalltage fahruntüchtig gewesen sei.

Das Landgericht hat die Ansprüche des Klägers auf Ersatz der Heilungskosten, des Sachschadens und des Verdienstausfalls sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiterhin entstehenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger mit ihr mehr als zwei Drittel seines Schadens begehrt. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte nach § 823 BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat. Es hat diesen Standpunkt nicht näher begründet, weil es angenommen hat, mit Rücksicht auf den Antrag, den der Beklagte im Berufungsrechtszug gestellt hat, sei nur zu entscheiden, ob auch den Kläger ein Verschulden an sein Unfall trifft und ob er sich die Betriebsgefahr seines Wagens



entgegenhalten lassen muß. Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht richtig. Der Beklagte hat sich im zweiten Rechtszug zwar nicht dagegen gewandt, daß seine Haftung zu zwei Dritteln bejaht wird. Er hat in seiner Berufungsbeurteilung aber ausdrücklich erklärt, er wolle damit nicht anerkennen, daß er den Unfall verschuldet habe. Er hat sich auch im einzelnen gegen die Ansicht des Landgerichts gewandt, daß ihn ein Verschulden an dem Unfall treffe. Das Berufungsgericht hätte sich daher mit den Angriffen des Beklagten auseinandersetzen und von sich aus prüfen und entscheiden müssen, ob der Beklagte insoweit, als er das erstinstanzliche Urteil angefochten hat, überhaupt für den Schaden des Klägers aufzukommen hat. Dieser Irrtum des Berufungsgerichts kann aber nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, denn bei dem festgestellten Sachverhalt hätte eine Nachprüfung des Berufungsgerichts zu dem Ergebnis geführt, daß das Landgericht mit Recht die Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung bejaht hat.

Es steht fest, daß der Wagen des Beklagten auf der regennassen geteerten Bundesstraße bei der Annäherung an einen langsam fahrenden Traktor ins Schleudern geraten ist und die Gegenfahrbahn überquert hat. Da weiterhin feststeht, daß sich der Wagen des Beklagten, vor allem die Bereifung in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat, drängt sich nach der Erfahrung des Lebers zunächst der Schluß auf, daß der Beklagte bei der Bedienung seines Fahrzeugs die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Demgegenüber tritt die Annahme, daß das Schleudern des Wagens auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein könne, so sehr zurück, daß es gerechtfertigt ist, sie zunächst nicht zu berücksichtigen und es dem Beklagten zu überlassen, den gegen ihn sprechenden Beweis des ersten Anscheins zu entkräften (vgl. die Urteile des Bundesgerichtshofs vom

19. Januar 1960 - VI ZR 16/59 - VersR 1960, 523 und vom 15. November 1960 - VI ZR 4/60 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Der Beklagte hat nun zwar behauptet, die Straße sei an der Unfallstelle verschmutzt gewesen, ohne daß er das habe erkennen können. Er hat aber für diese Behauptung, deren Richtigkeit bestritten ist, keinen geeigneten Beweis angetreten. Daher ist das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten nicht nur aus den §§ 7, 18 StVG, sondern auch aus den Deliktsvorschriften herzuleiten ist.

II. Ein Mitverschulden des Klägers hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Es hat auch die Betriebsgefahr des vom Kläger gefahrenen Kraftwagens nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt, sondern angenommen, § 17 StVG sei nicht anzuwenden, weil der Unfall für den Kläger ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) gewesen sei.

1.) Soweit das Berufungsgericht eine Mitschuld des Klägers verneint hat, halten seine Ausführungen einer rechtlichen Prüfung stand.

Die Geschwindigkeit des Klägers war entgegen der Meinung der Revision nicht überhöht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Kläger, als er sich der Einmündung der Sal. Straße näherte, eine Sichtweite von 117 m. Da seine rechte Fahrbahnseite auf dieser Strecke frei und für ihn keine Gefahrenlage zu erkennen war, ist die Geschwindigkeit von 60 bis 65 km/st, die er unstreitig eingehalten hat, nicht zu beanstanden.

Den Kläger träfe ein eigenes Verschulden, wenn er das Schleudern des entgegenkommenden Wagens bei gehöriger Auf-

merksamkeit in einem Zeitpunkt hätte bemerken können, in dem es noch möglich war, durch ein Bremsen oder Ausweichen den Zusammenstoß der Fahrzeuge zu vermeiden. Daß dies möglich gewesen sei, hält das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nicht für bewiesen. Für die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe das Schleudern des Wagens schon auf eine Entfernung von 70 m erkennen können, ist nichts dargetan. Daher ist bei Prüfung der Frage, ob dem Kläger ein Verschulden an seinem Unfall zur Last zu legen ist, von dem unwiderlegt gebliebenen Vorbringen des Klägers auszugehen, daß er das Schleudern des Wagens erst auf 30 bis 50 m wahrgenommen habe und habe wahrnehmen können. Daß der Zusammenstoß bei Zugrundelegung dieser Entfernung und bei der Geschwindigkeit, mit der der Kläger gefahren ist, nicht zu vermeiden war, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt.

2.) Dagegen bestehen Bedenken gegen seine Annahme, der Kläger habe sich auch nach § 7 Abs. 2 StVG entlastet.

a) Zu Unrecht geht das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang davon aus, daß der Kläger noch 50 m von dem Wagen des Beklagten entfernt gewesen sei, als dieser Wagen begonnen habe, zu schleudern und auf die Gegenfahrbahn hinüberzuwechseln. Es meint, der Beklagte habe in der Berufungsbegründung selbst zugegeben, daß der Kläger "den schleudernden Wagen des Beklagten aus einer Entfernung von 30 bis 50 m wahrgenommen habe". Damit wird das Vorbringen des Beklagten verkannt, wie die Revision mit Recht rügt. Der Beklagte hat in seiner Berufungsbegründung erklärt: "Folgt man den Behauptungen des Klägers, dann ergibt sich erst recht, daß er nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gefahren ist. Der Kläger hat angegeben, er habe den schleudernden Wagen des Beklagten aus einer Ent-

fernung von 30 bis 50 m wahrgenommen". Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, mit diesem Vorbringen habe der Beklagte zugestanden, daß die Behauptung des Klägers über die Entfernung, aus der er das Schleudern bemerkt hat, richtig sei. Es übersieht, daß der Beklagte offensichtlich in erster Linie sein früheres Bestreiten dieser Tatsache aufrechterhalten hat und sich nur hilfsweise auf das eigene Vorbringen des Klägers gestützt hat. Der Beklagte hatte im ersten Rechtszug vorgetragen, der Kläger sei nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gefahren; er habe das Schleudern des Wagens noch aus reichlicher Entfernung - etwa 70 m wahrnehmen können. Ersichtlich hat der Beklagte dieses Vorbringen nicht fallen gelassen. Jedenfalls kann dem Inhalt der Berufungsbegründung entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht entnommen werden, daß der Beklagte die Behauptung des Klägers als richtig zugestanden habe.

Da hier der Kläger den Beweis dafür erbringen mußte, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis war (§ 7 Abs. 2 StVG), hätte geprüft werden müssen, ob die Behauptungen, die der Kläger in diesem Zusammenhang aufgestellt hat, bewiesen sind. Ob das der Fall ist, mußte der Tatrichter entscheiden, kann aber dahingestellt bleiben, da dem Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gekommen ist, jedenfalls aus anderen Gründen beizutreten ist, wie später noch im einzelnen darzulegen sein wird.

b) Ferner hat das Berufungsgericht, bei Untersuchung der Frage, ob der Kläger sich nach § 7 Abs. 2 StVG entlastet hat, nicht geprüft, ob ein besonders sorgfältiger Fahrer, wie § 7 Abs. 2 StVG ihn im Auge hat, nicht durch ein rechtzeitiges und geeignetes Bremsen die Schwere des Zusammenstoßes hätte vermindern und erreichen können, daß nur ein geringerer Schaden entstand. Da das Berufungsgericht

ht
gte
davon ausgeht, daß der Wagen des Beklagten beim Zusammenstoß der Fahrzeuge schon stand, ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen.

3.) Diese Bedenken gegen das Berufungsurteil können jedoch nicht zu einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht führen. Selbst wenn man mit der Revision und entgegen der Meinung des Berufungsgerichts davon ausgeht, daß auch die Betriebsgefahr des vom Kläger gefahrenen Kraftfahrzeugs bei der Abwägung nach § 17 StVG berücksichtigt werden muß, kann dies im vorliegenden Fall nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Da alle für die Abwägung maßgebenden Tatsachen feststehen und eine weitere Aufklärung nicht erforderlich ist, kann der erkennende Senat selbst abwägen. Die wesentliche und entscheidende Ursache des Unfalls ist darin zu sehen, daß der Beklagte sich bei der Annäherung an den vor ihm fahrenden Traktor falsch verhalten und dadurch bewirkt hat, daß sein Wagen auf die Gegenfahrbahn geraten ist. In einem solchen Falle ist es angemessen, den vollen Schaden dem Beklagten aufzuerlegen (vgl. das oben angeführte Urteil des Senats vom 15. November 1960). Die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei fahruntüchtig gewesen, ist nach der nicht zu beanstandenden Meinung des Berufungsgerichts nicht bewiesen und kann daher bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden.

III. Da die Revision des Beklagten nach alledem keinen Erfolg haben kann, war sie zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Klenewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

H. Meyer

Dr. Graf